

Satzung
des Bürger-Vereins Düsseldorf-Grafenberg 1903 e.V.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen „Bürger-Verein Düsseldorf-Grafenberg 1903“ e. V., Düsseldorf. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der Bürger des Stadtteils Grafenberg in Düsseldorf zur Heimat- und Kulturpflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, indem er sich insbesondere zur Aufgabe setzt:
 - a) heimatliche Geschichte, Eigenart, Brauchtum und Mundart zu pflegen und deren Pflege in der Öffentlichkeit zu fördern,
 - b) an dem Schutz und der Gestaltung der Stadt- und Heimatlandschaft mitzuwirken, sowie für die Erhaltung charakteristischer Bauten, Baudenkmäler und Brunnen einzutreten,
 - c) die Bestrebungen des Naturschutzes zu unterstützen,
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit den behördlichen Stellen zur Erreichung der Beachtung der Belange der Bürger von Düsseldorf-Grafenberg zu unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3

Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder (künftig in der Satzung auch als „Mitglieder“ bezeichnet)

§ 4

1. Mitglieder können Personen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Die Aufnahme muss schriftlich bei dem Vorstand beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt bedarf der Schriftform und hat Wirkung mit dem Ende des laufenden Jahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- aa) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist - eine schriftliche Mahnung durch Einschreibebrief unter Bekanntgabe der Folgen hat der Entscheidung vorauszugehen, die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen-
- bb) durch Beschluss des Ehrenrates, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hat.

§ 5

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Ernennung auf Vorschlag des Vorstandes oder Vorschlag der Mitglieder erworben. Die Ernennung muss in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss gemäß § 4.

§ 6

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu zahlen.

Die Zahlung soll auf das Konto des Vereins oder an den Kassierer des Vereins gegen Quittung oder durch Abbuchung im Lastschriftverfahren erfolgen, wenn nicht eine andere Regelung für den einzelnen Fall getroffen wird.

Der Mitgliedsbeitrag kann neu festgesetzt werden, wenn in der Jahreshauptversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Veränderung des Mitgliedsbeitrages zustimmt. Die Veränderung kann von dem Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

1. Die Mitglieder sollen an dem Vereinsleben teilnehmen und sind verpflichtet
 - a) den Verein in seinen Bestrebungen und in seiner Arbeit zu unterstützen
 - b) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
2. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

V. Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat

Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Organe bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

§ 9

1. (a) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal innerhalb drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerdem sind Mitgliederversammlungen binnen sechs Wochen einzuberufen, sofern diese von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beantragt werden oder zwei Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten. Auch in diesem Fall ist der schriftliche Antrag beim Vorstand erforderlich. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
(b) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn ein persönliches Zusammentreffen der Mitglieder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Ob die virtuelle Form oder eine Präsenzveranstaltung oder auch eine Mischform aus virtueller und Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung oder zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung muss enthalten
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes seitens der Kassenprüfer
 - c) die Neuwahl des Vorstandes und des Beirates, soweit dies nach der Satzung erforderlich ist.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied oder Beiratsmitglied geleitet.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

V. Vorstand, Beirat und Ehrenrat

§ 10

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

3. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind die Mitglieder.
4. Die Wahl erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung durch geheime Stimmabgabe. Mit Zustimmung der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt offene Stimmabgabe. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
5. Der Beirat, bestehend aus höchstens 5 Personen, wird auch auf vier Jahre wie der Vorstand gewählt. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und Anträge zu stellen.
6. Zusammensetzung, Wahl und Tätigkeit des Ehrenrates richten sich nach einer Ehrenratsordnung, die von dem Vorstand und dem Beirat beschlossen wird.
7. Scheiden vorzeitig ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Ergänzungswahl spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Ergänzungswahl erfolgt nach den gleichen Richtlinien wie bei den offiziellen Vorstands- und Beiratswahl für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes und des Beirates.
8. In der Jahreshauptversammlung sind aus den Mitgliedern zwei Kassenprüfer für vier Jahre wie der Vorstand nach den gleichen Richtlinien zu wählen.

VI. Allgemeine und Schlussbestimmungen

§ 11

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 2. Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Auf die zu beschließende Satzungsänderung ist bei der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung inhaltlich hinzuweisen und diese auf die Tagesordnung zu setzen.
 3. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der auf der eigens hierzu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins soll das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Düsseldorf, zufließen, das diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
 5. Diese Satzung, beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 11. März 1974, tritt mit Wirkung vom heutigen Tage an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 12. März 1960.
- N.B. Die handschriftlichen Änderungen in § 10 erfolgten aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18. März 1976.
- N.B. Die Änderung bzw. Ergänzungen in § 2.2, § 2.3 und § 11.4 erfolgten aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04. Nov. 1992.

N.B. Die Änderung bzw. Ergänzung in § 10 (Vorstand, Beirat und Ehrenrat) erfolgten aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 21. März 2000.

N.B. Die Änderungen in § 4.3, § 4.4 und § 9.1 erfolgten aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 21. März 2018

N.B. Die Änderungen in § 6 und § 9.1 erfolgten aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30.09.2021.